

# SPESENREGLEMENT FÜR DIE SPORT UNION ZENTRALSCHWEIZ

## 1. Bezugsberechtigt

Mitglieder des Vorstandes, der Verbandsleitung und Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle sind berechtigt, für Tätigkeiten, welche sie als Verbandsfunktionäre oder als Delegierte des Verbandes ausführen, im Rahmen der unten aufgeführten Angaben, Rechnung zu stellen.

## 2. Sitzungsspesen

Sitzungsgelder werden für Vorstandssitzungen, Kommissionssitzungen, Konferenzen und Verbandsanlässe ausbezahlt. Es gelten folgende Ansätze:

Pro halben Tag oder Abend	CHF	30.00
Pro Tag	CHF	75.00
Pro Wochenende	CHF	150.00
Vorsitzende/r	zusätzlich CHF	10.00

## 3. Spesen

### 3.1. Reisespesen

- 3.1.1. Es werden nur die effektiven Kosten ausbezahlt.
- 3.1.2. Öffentliche Verkehrsmittel: Entschädigung SBB 2. Klasse / Bus
- 3.1.3. Auto-Kilometer: Für die effektiv gefahrenen Auto-Kilometer wird der mittlere Ansatz nach TCS pro Kilometer berechnet. Die Sport Union Schweiz legt den Ansatz für das laufende Jahr nach den Empfehlungen des TCS im Dezember des Vorjahres fest.

### 3.2. Unterkunft

Wenn eine Übernachtung zwingend ist, werden die Kosten nach ortsüblichen Tarifen eines Mittelklasshotels in der Region für eine Unterkunft mit Frühstück gegen Beleg vergütet.

### 3.3. Allgemeine Spesen

Die Porto- und Telefonkosten sowie das Büromaterial und die Kopien werden nach Aufwand vergütet.

## 4. Allgemeines

Die Abrechnungen haben auf dem speziellen Formular zu erfolgen. Sie sind spätestens bis 15. Dezember des laufenden Jahres an den Finanzchef einzureichen.

Bei der Aufstellung der Sitzungen und Anlässe ist nebst der Ortschaft auch kurz der Zweck zu notieren.

Bei Unklarheiten wende man sich an den Finanzchef, oder wende das Motto "Im Zweifelsfalle zu Gunsten des Verbandes" an.

## 5. Schlussbestimmungen

Dieses Spesenreglement wurde an der Herbstversammlung vom 25. Oktober 2023 in Emmenbrücke von der Sportunion Zentralschweiz genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Ausgaben.